

Prüfungsordnung (Satzung) für den weiterbildenden Online-Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel

Vom 10. April 2014

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 18. September 2013/11. März 2014 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 09. April 2014 folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich und Hochschulgrade

(1) Die Prüfungsordnung ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel, in der jeweils gültigen Fassung; sie regelt die studiengangspezifischen Verfahrensweisen.

(2) Die Hochschule verleiht aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der das im Bachelor-Studium im Bereich der Wirtschaftsinformatik oder auf anderem Wege gleichwertig erworbene grundlegende Know-how erheblich vertieft und auf den aktuellen Stand der Wissenschaft bringt. Hierdurch soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die selbständige und verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung in der Praxis des Managements von Informations- und Kommunikationssystemen oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums notwendigen erweiterten und vertieften Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Zulassung erfolgt zu im Sommer- und zum Wintersemester.

(3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen gemäß Anlage 1,
2. der Master-Thesis sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(4) Die Regelstudienzeit für den weiterbildenden Online Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik beläuft sich einschließlich aller Studienleistungen und der Master-Thesis auf vier Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(5) Die gesamte Arbeitsbelastung einer oder eines Studierenden für den Erwerb des Master-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 90 Leistungspunkten nach dem ECTS.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Online Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ sind:

a) Ein mindestens mit 210 Leistungspunkten nach ECTS abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium der Wirtschaftsinformatik oder eines fachlich eng verwandten Studiengangs. Umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte nach ECTS oder bestehen fachliche Defizite, sind die fehlenden Studienleistungen nachzuholen.

oder

b) Ein mindestens mit 210 Leistungspunkten nach ECTS abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes sonstiges Studium, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber gleichwertige zum Management von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung erforderliche Kompetenzen nachweisen. Umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte nach ECTS oder bestehen fachliche Defizite, sind die fehlenden Studienleistungen nachzuholen.

und

c) Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr, die einen Abschluss nach a) oder b) voraussetzt. Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Einzelfall berufspraktischen Tätigkeiten gleichgestellt werden. Stichtag für die Dauer ist der jeweils letzte Tag der Bewerbungsfrist für die Zulassung. Teilzeittätigkeiten mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit werden hierbei vollständig anerkannt.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft eine vom Konvent des Fachbereichs zu bestimmende Auswahlkommission; eine positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis spätestens zur Anmeldung der Masterthesis noch fehlende Studienleistungen nachzuholen oder eine fehlende berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen. Die Mitteilung über mögliche Auflagen erfolgt vor Antritt des Studiums durch den Fachbereich.

§ 4 Bestehen der Prüfung

(1) Für die Bewertung von Prüfungen gelten die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel und die Regelungen des zweiten Abschnittes dieser Satzung.

(2) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten 10 Prüfungen in den Pflichtmodulen, das Forschungsprojekt sowie die Master-These und das Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller benoteten Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Master-These und des Kolloquiums berechnet.

§ 5 Nachholung von Auflagen nach § 3

(1) Studierende, die gemäß § 3 dieser Ordnung Auflagen zu erbringen haben, müssen diese spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis nachholen.

(2) Fehlende Studienleistungen gemäß § 3 Absatz 1 a Satz 2 und Absatz 1 b Satz 2 können nachgeholt werden durch

- a) die Anerkennung nachgewiesener, berufspraktisch erworbener Kompetenzen als studienäquivalente Leistungen; dabei ist für 30 Leistungspunkte mindestens ein Jahr berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen, oder
- b) die Belegung von Modulen anderer Online-Studiengänge des Fachbereiches Wirtschaft nach Genehmigung durch eine vom Konvent des Fachbereichs zu bestimmende Auswahlkommission.

(3) Nachgeholte Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 a und b gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein und werden nicht auf die 90 in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet. Das erfolgreiche Erbringen nachgeholter Leistungen wird gesondert ausgewiesen. Für die Teilnahme an Prüfungen, die der Erfüllung von Auflagen dienen, ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Nachgeholte berufspraktische Tätigkeiten können für Auflagen gemäß § 3 Absatz 1 a Satz 2 oder Absatz 1 b Satz 2 anerkannt werden.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln zum Prüfungsverfahren

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger Information in Textform eine Entscheidung des Prüfungsausschusses auch fernmündlich oder in Textform seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 7 Module

Prüfungen werden in Modulen abgenommen. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit dar, die sich in der Regel auf ein Studienhalbjahr erstreckt, höchstens aber auf ein Studienjahr. Ein Modul entspricht von seiner Arbeitsbelastung für die Studierenden in der Regel mindestens fünf Leistungspunkten nach ECTS oder einem ganzzahligen Vielfachen von 2,5 Punkten.

Ein Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltung(en) bestehen und wird in der Regel mit einer Prüfung in Form einer oder mehrerer Prüfungsart(en) abgeschlossen.

§ 8 Art und Dauer der Prüfungen, Prüfungssprache

(1) Die zum Abschluss des Studiums führenden Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d.h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.

(2) Die unterschiedlichen Arten von Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt. Eine Kursarbeit ist eine vorlesungsbegleitende Prüfungsleistung.

(3) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen.

(4) Die Modulverantwortlichen geben zu Beginn der Vorlesungszeit für die Module die Prüfungsart bzw. die Kombination von Prüfungsarten bekannt. Wird sie nicht festgelegt, dann endet das entsprechende Modul mit einer Klausur.

(5) Die Dauer der Klausuren, mit denen ein Modul endet, ist in Anlage 1 dokumentiert. Werden andere Prüfungsarten bzw. Kombinationen von Prüfungsarten festgelegt, so ist der zeitliche Umfang für das Erbringen der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen Workload zu bemessen.

(6) Die Prüfungsleistung wird in Englisch erbracht, wenn die Lehrveranstaltung maßgeblich in Englisch durchgeführt wurde.

§ 9 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist vier Wochen vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Internetplattform vorzunehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann kürzere Fristen und Erleichterungen in der Form festlegen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
3. gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen.
4. Voraussetzung für die Zulassung zur Thesis ist eine erfolgreiche Erfüllung der Auflagen nach §§ 3 und 5.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden ist und sämtliche anderen Leistungen des Studiengangs erfolgreich bestanden oder anerkannt wurden. Das Kolloquium soll die letzte zu erbringende Leistung sein. Ausnahmen hiervon kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im begründeten Einzelfall machen. Ein solcher Ausnahmefall ist der Wunsch, innerhalb des Studienprogramms Module im Ausland zu belegen. Die Zulassung wird gemeinsam mit der Note der Thesis durch Aushang bekannt gemacht. Dabei legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch für jede Kandidatin und jeden Kandidaten den Termin und die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer fest.

(4) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Leistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen

sind spätestens bis zum Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 10 Bewertung von Leistungen

(1) Die modulanbietende Hochschule stellt die Prüfungsaufgaben, führt die Bewertung durch und meldet die Ergebnisse an den Prüfungsausschuss der einschreibenden Hochschule.

(2) Leistungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Dabei bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Können sich beide Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, wird die Leistung mit dem rechnerischen Mittelwert der Einzelbewertungen berücksichtigt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note von einander ab oder wurde eine Bewertung mit der Note „5“ abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Arbeiten von Gruppen können auch mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn sich unter Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.

(6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern nicht ohnehin eine Zweitbewertung stattgefunden hat.

§ 11 Prüfungstermine

Endet ein Modul mit einer Klausur und ist dies die einzige Prüfung in dem Modul, so sind zwei Klausurtermine, einer am Ende der Vorlesungszeit und einer am Anfang des Folgesemesters, festzusetzen. Die Termine für Klausuren am Anfang und am Ende der Vorlesungszeit setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ggf. aus verschiedenen Prüfungsarten zusammen, dann legen die für die Lehrveranstaltungen bzw. das Modul Verantwortlichen die Termine für diese Teilleistungen, mit Ausnahme der oben genannten Klausuren, fest.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen von Modulen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung für den Studiengang endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Thesis mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Anfertigung der Thesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

§ 13 Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit für eine Thesis beträgt fünf Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus triftigen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Zusammen mit zwei Ausfertigungen der Thesis ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger, auf dem sich die Textdatei der Abschlussarbeit befindet, im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Thesis wird in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer bewertet, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat.

§ 14 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung, bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse der Abschlussarbeit kurz erläutert. Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Abschlussarbeit vertreten und ggf. auch verteidigen. Auch soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, vom Gegenstand der Arbeit ausgehend weitere betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und für diese mit den im Studium erworbenen Kompetenzen Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

(2) Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen abgenommen werden. Es dauert etwa 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Bei Gruppenprüfungen entspricht die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer der Anzahl der Prüflinge.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2014 ein Studium im Online-Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Kiel, den 10. April 2014

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Wirtschaft

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Prüfungsordnung:

Prüfungen des weiterbildenden Master-Abschlusses in Wirtschaftsinformatik

Studien- halbjahr	Studienmodul	Klausurdauer ¹ (1h = 60 Min)	Gewicht für Gesamt- note (ECTS/90)
1	Quantitative Entscheidungslehre	2h	5
	Mitarbeiterführung	2h	5
	Business Process Management	2h	5
	Wirtschafts- und IT-Recht	2h	5
2	Requirements Engineering	2h	5
	IT-Governance	2h	5
	ERP und BI mit SAP	2h	5
	Management Ethics	2h	5
3	IT-Sicherheit	2h	5
	Social Media Management	2h	5
	Forschungsprojekt Wirtschaftsinformatik		10
4	Masterarbeit		25
4	Kolloquium		5

¹ Diese Angaben gelten nur, wenn eine Klausur zum Abschluss des entsprechenden Moduls als Prüfungsleistung festgelegt wird. Die Dauer von Klausuren, die während der Vorlesungszeit durchgeführt werden (z.B. so genannte „Eingangsklausuren“), kann hiervon nach unten abweichen.